

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Informations-Brief IV / 2016 für gemeinnützige Vereine und Organisationen

„Sport stärkt Arme, Rumpf und Beine, kürzt die öde Zeit, und er schützt uns durch Vereine vor der Einsamkeit“

Joachim Ringelnatz (1883-1934), deutscher Humorist, Lyriker und Erzähler

* * * * *

Bezahlte Sportler: Was die Finanzverwaltung darunter versteht

Auch im Amateurbereich erhalten Sportler oftmals eine Vergütung. Allerdings gelten bei Vereinen mit bezahlten Sportlern andere Kriterien für Gemeinnützigkeit und Besteuerung. Wo liegen also die Grenzen. Ein bezahlter Sportler im Sinne des Gemeinnützigkeitsrechts ist, wer für seine sportliche Betätigung oder für die Benutzung seiner Person, seines Namens, seines Bildes oder seiner sportlichen Betätigung zu Werbezwecken bezahlt wird.

Die Finanzverwaltung sieht pauschale Zahlungen an einen Sportler mit Blick auf die Gemeinnützigkeit als unschädliche Aufwandsersatzung an, wenn sie im Jahresdurchschnitt monatlich 400 € nicht übersteigt.

Aber Vorsicht: Finanzamt und Sozialversicherung haben hier unterschiedliche Betrachtungsweisen. Die Sozialversicherungsträger verlangen bei Aufwandsentschädigungen ab 200 € monatlich Sozialabgaben (siehe hierzu unseren Info-Brief II / 2016).

Risikoverteilung im Vorstand

Macht ein Vorstandsmitglied Fehler, muss der gesamte Vorstand dafür gerade stehen. Der Gesetzgeber hat im Gesetz keine Aufgabenverteilung unter einzelnen Vorstandsmitgliedern vorgesehen, es haftet der Gesamtvorstand. Auch wenn die Satzung verschiedene Vorstandsposten vorsieht, ändert sich nichts an diesem Haftungsprinzip.

Schadensbegrenzung kann aber durch eine klare Ressort- und Aufgabenverteilung erreicht werden. Wenn eine solche schriftliche Aufgabenverteilung im Vorstand besteht, aus der sich klar ergibt, wer wofür zuständig ist, kann das persönliche Haftungsrisiko des Einzelnen erheblich gemindert werden.

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Spendenhaftung – was ist das eigentlich

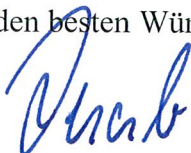
Spenden sind für viele gemeinnützige Organisationen eine wichtige Finanzquelle. Um dies zu fördern, hat der Gesetzgeber geregelt, dass solche Spenden im Rahmen der Einkommensteuer des Spenders steuermindernd geltend gemacht werden können. Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen einer sogenannten „Zuwendungsbestätigung“, im Volksmund auch „Spendenbescheinigung“ genannt. Das birgt natürlich auch Missbrauchsgefahren. Um die Steuerehrlichkeit zu belohnen und den Missbrauch dieser Möglichkeit zu verhindern, hat der Gesetzgeber die Spendenhaftung eingeführt (Rechtsgrundlage: § 10b Abs. 4 Satz 2-4 EStG), im Prinzip als Schadenersatz für die entgangene Steuer. Diese wird mit 30% des bescheinigten Betrages festgesetzt. Grundsätzlich haftet der Verein als Aussteller der Bescheinigung.

Typische Fehler bei Ausstellung von Bescheinigungen, die zur Haftung führen, sind

- es liegt keine Spende vor, weil der Verein eine Gegenleistung erbringt
- es liegt keine Spende vor, weil die Leistung nicht freiwillig ist („Beitrittsspende“ als Aufnahmegebühr)
- in der Spendenbescheinigung wird eine höhere Spende bescheinigt als tatsächlich geleistet
- es wird eine Spendenbescheinigung ausgestellt, ohne dass überhaupt etwas geleistet wurde („Gefälligkeitsbescheinigung“)
- eine Spendenbescheinigung über eine Sachspende enthält einen unzutreffenden Wert des gespendeten Gegenstandes
- es wird eine Spendenbescheinigung über eine Aufwandsspende ausgestellt, ohne dass die dafür nötigen Voraussetzungen vorliegen

Wenn sie zu diesen oder anderen Themen Fragen haben oder eine Beratung wünschen, setzen sie sich bitte mit uns in Verbindung.

Mit den besten Wünschen für eine erfolgreiche Vereinstätigkeit verbleibt



Dipl.-Kfm. Martin Raab
Steuerberater

Alle älteren Info-Briefe sind auch über unserer Internetseite verfügbar